

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 05. und 06. Juni 2018 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 1
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitz	
Der Vorsitz begrüßt die Teilnehmer und bedankt sich bei Herrn Enzler, seinen Kolleginnen und Kollegen der LfL Bayern, den Kolleginnen und Kollegen der Dienststelle in Würzburg für die Vorbereitung und die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben ihre Teilnahme abgesagt. Das Protokoll zur Sitzung des Ständigen Ausschuss vom 06. und 07. März 2018 wird angenommen. Die Tagesordnung wird mit einer Änderung angenommen. TOP 4 wird aus organisatorischen Gründen, in Absprache mit dem TOP-Einreicher auf die nächste Sitzung im Oktober diesen Jahres verschoben. Für die Einreichung zukünftiger TOPs für nächste Sitzungen des StA wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, die Verfahrensregeln des StA einzuhalten. Das bedeutet, dass ein TOP vor Einreichung unter drei Bundesländern diskutiert werden sollte und zuvor mit den Vertretern der obersten Landesbehörden abzustimmen ist. TOPs der Verbände sind immer über ein Bundesland oder den Vorsitz einzubringen. Die Bedenken aus dem Kreis der zuständigen Behörden hinsichtlich der Repräsentanz der vom BVK Vorstand eingebrachten TOPs für tatsächlich alle dem Verband angehörige Kontrollstellen, können von den Vertretern des BVK Vorstands ausgeräumt werden. Der Verbandsvorstand fungiert als offizielles Sprachorgan der Verbandsmitglieder und vertritt deren Interessen. Es folgt der Bericht des Vorsitzes über die letzte Sitzung der LÖK am 22. März 2018 in Bonn. Die Empfehlung des StA zur Kernobstregelung (TOP 4 März 2018), also Aktualisierung im Sinne des Vorschlages des BÖLW, wurde akzeptiert. Eine Weiterleitung in das AMK Umlaufverfahren ist geplant. Ebenfalls akzeptiert wurde der Vorschlag zur Vereinheitlichung der GVO-Bescheinigungen (TOP 7 März 2018). Der TOP 10 zur Anerkennung der privaten Standards, hier: insbesondere die Entwicklung eines weiteren Standards für die Haltung von Sika- und Muffelwild, wird von Thüringen nicht weiterverfolgt. Die bestehenden anerkannten, respektive akzeptierten Standards werden als ausreichend betrachtet. Die Empfehlung des StA zur Vereinheitlichung der Geltungsdauer der Art. 29 Bescheinigung (TOP 12 März 2018) wird angenommen. Es wird eine Beschlussvorlage für das AMK Umlaufverfahren vorbereitet. Nicht akzeptiert wird die Empfehlung des StA zur Verwendung des EU-Logo in der Außer-Haus-Verpflegung. Mit Bezug auf ein Schreiben der KOM an BMEL vom 15. Juli 2015 soll das weiterhin nicht zulässig sein, auch wenn die kommende VO dies im Entwurf vorsieht.	

Im Februar 2018 wurden vier Beschlussvorlagen über die AMK-Geschäftsstelle in das Umlaufverfahren gegeben und auch dort einstimmig beschlossen (die Themen sind bekannt). Ziel ist, nach der nächsten LÖK weitere Beschlussvorlagen zu machen, die vom StA als Empfehlungen vorbereitet werden sollen.

Vorsitz berichtet über die Einleitung der Evaluierung der LÖK-Reform vom Winter 2015/2016. Hierzu wurde ein Fragebogen an die Länderreferentinnen und -referenten versandt. Weitere Bestandteile werden der zum Herbst aktualisierte Zwischenbericht des Vorsitzes vom Februar 2018 sein, der vom Land Hessen an die AMK gegeben, dort aber nicht behandelt wurde. Und die Referentinnen und Referenten haben angekündigt, eine Arbeitsgruppe am Rande ihres nächsten Treffens durchzuführen. Sie werden den zuständigen Stellen/Behörden dabei eine Mitwirkungsmöglichkeit geben. HH äußert dazu seine Auffassung, dass das bisherige Prozedere zum Evaluierungsprozess nicht transparent sei.

Die Arbeiten zur Implementierung der neuen KontrollVO werden unter dem entsprechenden TOP behandelt.

Zur neuen Ökolandbau-BasisVO gibt es einen groben Fahrplan der KOM, der in den nächsten Monaten zunächst die Produktionstechnik behandelt. Hierzu haben sich Länderreferentinnen und -referenten zu kurzfristigen Telefonkonferenzen und Treffen mit dem BMEL bereit erklärt. Zur Geflügelhaltung haben Ende Mai schon Telefonkonferenzen stattgefunden. Das Verfahren ist nicht planbar. Referentinnen und Referenten wurden aufgefordert ihre zuständigen Stellen / Behörden zu beteiligen, wenn die Zeitvorgabe es zulässt.

Bei der internationalen Begutachtertagung der DAKKS hat der Vorsitz einen Vortrag gehalten, der auch von einigen Kolleginnen und Kollegen fachlich mit vorbereitet wurde. Wunsch der DAKKS und damit Ziel dieses Vortrages war es, die Auslandkontrollstellen und Akkreditierer deutlich auf ihre hohe Verantwortung für den wachsenden Sektor in Deutschland und Europa hinzuweisen und eine Orientierung am deutschen System nahe zu legen. Damit soll mehr Sorgfalt, Glaubwürdigkeit und Transparenz erreicht werden.

Zu dem kommenden Termin des StA in Verbindung mit der BVK-Tagung in Fulda gibt es noch Probleme bei der Unterbringung und Kostenpauschale. Dies wird unter ‚Verschiedenes‘ behandelt.

Die aktuelle TO ändert sich, da TOP 4 auf den Herbst verschoben wird.

Tagesordnung Teil B (1. Tag)

- | | |
|------------------|--|
| TOP 1 | Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitzes |
| TOP 2 | Bericht des BMEL (Teil A und B) |
| TOP 3 | Bericht der BLE (Teil A und B) |
| TOP 4 | Stand und Ausbau von www.bioc.info |
| TOP 5 | Kontrollpflicht von Lieferdiensten |
| TOP 6 | IMPORT - TRACES.NT: Eintrag Gültigkeit der "Bescheinigung gemäß Art. 29" |
| TOP 7 | Abwicklung der Genehmigung von nichtökologischem Basissaatgut über die Datenbank „OrganicXseeds“ |

Anlagen:

Teilnehmerliste

zu TOP 5:

- Dokument zur Kontrollpflicht von Lieferdiensten
- TOP 5 StA Januar 2017

zu TOP 7:

- BV 04/2018

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 05. und 06. Juni 2018 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 2 A + B
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Bericht des BMEL	
Änderung Anhang IX VO 889/2008 Die Liste der nicht biologischen Zutaten ist längere Zeit nicht mehr aktualisiert worden. KOM hat daher Umfrage bei den MS durchgeführt mit der Bitte um Mitteilung der aus ihrer Sicht notwendigen Streichungen und Neuaufnahmen von Stoffen. DEU (BLE) hat auf der Grundlage von Erfahrungen in der Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach Art. 29 VO 889/2008 und auf Grund von aktuellen Recherchen eine Stellungnahme bei der KOM eingereicht. Die Beratungen werden in der Sitzung des COP am 5. und 6. Juni fortgeführt. Rückstände bei den Anhängen (Backlog-VO) Auf Grund der Rückstände bei der Weiterentwicklung der Anhänge der VO hat die KOM einen Vorschlag für eine Backlog-VO vorgelegt, durch die – unabhängig vom Revisionsprozess – auf der Grundlage der derzeit geltenden Rechtsvorschriften noch Anpassungen vorgenommen werden sollen. Die Überarbeitung der Anhänge soll vor Inkrafttreten der neuen VO abgeschlossen sein. Im Wesentlichen betroffen sind die Anhänge I Düngemittel, II Pflanzenschutzmittel, VII Reinigungs- und Desinfektionsmittel und VIII Weinbereitung. Technische Diskussion zu Regelungen zur Geflügelhaltung und Kaninchenhaltung Die KOM hat mitgeteilt, dass sie die Beratungen zu den Geflügelregelungen aufnehmen möchte. Eine erste 1. Beratung erfolgt anlässlich des COP am 5. und 6. Juni. Es ist davon auszugehen, dass die KOM die Beratungen zügig fortführen wird. DEU hat der KOM die Beratungsergebnisse der 4. Runde Geflügel-AG nach Abstimmung mit den Länderreferenten übermittelt. Ferner ist der KOM auch ein seitens des Öko-Sektors vorgelegtes und mit Ländern abgestimmtes Eckpunktepapier zur Gestaltung der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Geflügelhaltung zugeleitet worden. Ziel ist es, hierdurch die DEU-Vorstellungen zu den künftigen Geflügelregelungen frühzeitig in den Beratungsprozess einzubringen. Revision der Öko-VO • Frühjahr 2014: Vorlage des KOM-Vorschlags zur Revision der EU-Öko-VO • 19. April 2018: EP stimmt im Trilog zwischen Rat, EP und KOM erzielten Kompromisstext zu • 14. Mai 2018: SAL bestätigt seine mit qualifizierter Mehrheit im Nov. 2017 erteilte Zustimmung zum Kompromisstext	

- 22. Mai 2018: formelle Abstimmung im Rat. Billigung des Textes als „A-Punkt“

Damit ist das Gesetzgebungsverfahren angenommen. Am 30. Mai Unterzeichnung durch Rat und EP- Danach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die neue Verordnung gilt ab 1. Januar 2021.

KOM plant, alle Rechtsakte (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) bis spätestens 6 Monate vor dem Geltungsbeginn der Basis-VO (also Ende Juni 2020) fertigzustellen und zu veröffentlichen. KOM hat hierzu einen klaren Arbeitsplan vorgelegt. Die Beratungen werden im Ausschuss Ökologischer Landbau geführt (Auftakt April 2018). Die Kommission hat die KOM die Mitgliedstaaten ausdrücklich eingeladen, sich aktiv mit eigenen Vorschlägen in die Beratungen einzubringen.

Mit den Länderreferenten ist diskutiert worden, wie die Last der Prüfung und Beratung der verschiedenen Rechtstexte zwischen den Ländervertretern aufgeteilt werden kann. Es besteht Konsens, dass die Beratung nicht in einer gemeinsamen AG sondern in mehreren thematischen Arbeitsgruppen erfolgen soll.

Entsprechend einer Abstimmung auf Länderreferentenebene hat BMEL eine Liste der Durchführungsbestimmungen erstellt aus der hervorgeht, durch welche Länder bei den jeweiligen Themenbereichen eine besondere Unterstützung im Beratungsprozess vorgesehen ist. Zusätzliche Ländervertreter können jederzeit teilnehmen. Ergebnisse aus den thematischen Gruppen werden an alle Länderreferenten kommuniziert.

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 05. und 06. Juni 2018 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 4 B
Eingereicht von: bioC GmbH, Rolf Mäder	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Stand und Ausbau von <u>www.bioc.info</u> - vertagt -	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO (EG) 834/07 Art.29..... ☐ VO (EG) 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
<u>Sachverhalt:</u> Bericht über Stand und Ausbau von www.bioc.info <u>Schlussfolgerung / Bewertung / Diskussion:</u> <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> keine <u>Ergebnisvorschlag:</u>	

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 05. und 06. Juni 2018 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 5 B
Eingereicht von: BVK und BÖLW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Kontrollpflicht von Lieferdiensten	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO (EG) 834/07 Art 28 ☐ VO (EG) 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
<u>Sachverhalt:</u> Im Ständigen Ausschuss vom 31.1./1.2.2017 wurde über die Kontrolle von Lieferdiensten diskutiert. Als Ergebnis wurde Folgendes festgehalten: <i>„Wenn auf der Internetseite des Lieferdienstes kein Hinweis auf den Ökologischen Landbau erfolgt, handelt es sich um eine reine Dienstleistung, die keine kontrollpflichtige Tätigkeit darstellt.</i> <u><i>Es kann keine Einstimmigkeit zu dem Ergebnisvorschlag erzielt werden. Neun Länder sehen die Tätigkeit des Lieferdienstes als kontrollpflichtig an, vier als nichtkontrollpflichtig. Die Vertreter der Kontrollstellen sprechen sich für eine Kontrollpflicht aus. Der BÖLW erklärt sich bereit eine Zusammenstellung von verschiedenen Fallkonstellationen zu liefern und einen Vorschlag für eine Abgrenzung der Kriterien auszuarbeiten, ab wann eine Kontrollpflicht ausgelöst wird.</i></u> <i>RP (Herr Geisthardt) weist auf das beim EUGH anhängige Vorentscheidungsgesuch hin, welches unter dem AZ. C-289/16, auch unter folgendem Link http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/ im Internet einzusehen ist.“</i> In der Zwischenzeit ist das Urteil zur Kontrolle des Online-Handels gefallen. Vor diesem Hintergrund hat der BÖLW in Zusammenarbeit mit der BVK ein Papier zur Kontrolle von Lieferdiensten vorgelegt. <u>Schlussfolgerung / Bewertung / Diskussion:</u> Siehe beiliegendes Dokument zur Kontrollpflicht von Lieferdiensten Für die unter den Nummern 1., 2. und 3., in o.g. Dokument beschriebenen Konstellationen ergibt sich eine eindeutige Kontrollpflicht. Die unter der Nr. 2 beschriebene Lagerfähigkeit müsste zusätzlich noch die Tätigkeiten Aufbereitung und Etikettierung beinhalten. Für die unter 4. benannten Lieferdienste ist dies anhand der vorliegenden Beschreibung nicht eindeutig. Fungieren diese als Subunternehmer ist nicht geregelt, ob sie über den Auftraggeber mit in das Kontrollverfahren einbezogen werden oder sich eigenständig dem Kontrollverfahren zu unterstellen haben. Um dies zu beurteilen sei entscheidend, wer beim	

Inkasso im Briefkopf der Rechnung erscheint, der Auftraggeber oder der Lieferdienst selbst. HH stellt die Frage in den Raum, was denn bei den Lieferdiensten überhaupt kontrolliert werden kann. NRW verweist hierzu auf die Kontrolle der Warenströme.

Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Art von Tätigkeit durch den Lieferdienst ausgeführt wird, danach wäre der entsprechende Kontrollbereich zu wählen, B, D, H....?

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

- Dokument zur Kontrollpflicht von Lieferdiensten
- TOP 5 StA Januar 2017

Ergebnis:

In Bewertung der zu Ziffer 4 in den Ausführungen des von BÖLW und BVK vorgelegten Antwortvorschlags wird deutlich, dass ebenso zu prüfen ist, ob der Lieferdienst als Lebensmittelunternehmen eingestuft wird. Diese Entscheidung kann nur durch die Lebensmittelüberwachungen der jeweiligen Bundesländer getroffen werden. BW und SN erklären sich bereit, diese Fragestellung exemplarisch in ihren Bundesländern prüfen zu lassen.

Darüber hinaus wird der BÖLW erneut gebeten eine exakte Benennung der einzelnen Fallkonstellationen vorzunehmen.

TOP 5

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK Vom 5./6. Juni 2018

Kontrollpflicht von Lieferdiensten

Im Ständigen Ausschuss vom 31.1./1.2.2017 wurde folgendes festgehalten:

Ergebnis:

Wenn auf der Internetseite des Lieferdienstes kein Hinweis auf den Ökologischen Landbau erfolgt, handelt es sich um eine reine Dienstleistung, die keine kontrollpflichtige Tätigkeit darstellt.

Es kann keine Einstimmigkeit zu dem Ergebnisvorschlag erzielt werden. Neun Länder sehen die Tätigkeit des Lieferdienstes als kontrollpflichtig an, vier als nichtkontrollpflichtig. Die Vertreter der Kontrollstellen sprechen sich für eine Kontrollpflicht aus. Der BÖLW erklärt sich bereit eine Zusammenstellung von verschiedenen Fallkonstellationen zu liefern und einen Vorschlag für eine Abgrenzung der Kriterien auszuarbeiten, ab wann eine Kontrollpflicht ausgelöst wird.

RP (Herr Geisthardt weist auf das beim EUGH anhängige Vorentscheidungsge such hin, welches unter dem AZ. C-289/16, auch unter folgendem Link http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/ im Internet einzusehen ist.

Grundlagen:

EU-Öko-Verordnung 834/2007:

Art. 28 der Verordnung Nr. 834/2007 bestimmt:

*„(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 **erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt**, ist **verpflichtet**, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse*

*a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu **melden**;*

*b) sein Unternehmen dem **Kontrollsystem** nach Artikel 27 zu **unterstellen**.*

...

*(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die **Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien**, sofern diese Unternehmer die **Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.**“*

Urteil EUGH vom 12.10.2017 zur Kontrolle des Online-Handels:

„Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) für Recht erkannt:

*Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist dahin auszulegen, dass Erzeugnisse nur dann im Sinne dieser Bestimmung „**direkt“ an den Endverbraucher oder -nutzer** verkauft werden, wenn der Verkauf **unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers** erfolgt.“*

TOP 5

Nach dem Urteil des EUGH ist der Online-Handel kontrollpflichtig, wenn er Bioprodukte vertreibt, weil keine direkte Abgabe an den Endverbraucher oder -nutzer stattfindet und daher die Ausnahme für den Einzelhandel für den Online-Handel nicht gilt.

Im Folgenden sollen verschiedene Sonderfälle der Vermarktung von Bio-Produkten an Endverbraucher bzgl. ihrer Tätigkeiten im Hinblick auf das Auslösen der Kontrollpflicht untersucht werden.

1. Online-Handel / Internethandel / Versandhandel

Tätigkeit: Indirekte Abgabe an Kunden auf eigene Rechnung; eigene Lagerung, Kommissionierung und Versand oder Fulfillment-Services als Subunternehmer

Beispiele: Online-Handel, Amazon als Anbieter, Einzelhandel mit Versandabteilung

Ergebnis: Lt. EUGH keine direkte Abgabe an Endverbraucher, daher Kontrollpflicht.

2. Fulfillment-Services, Logistik- und Lagerdienstleister

Tätigkeit: Lagerung, Kommissionierung und Versand auf fremde Rechnung im Auftrag, Subunternehmer für einen oder mehrere Einzelhändler oder Internethändler

Beispiel: Amazon (fulfilled by Amazon) als Dienstleister im Auftrag, Speditionen, Lagerhalter

Ergebnis: Kontrollpflicht durch die Tätigkeit „Lagern“.

3. Abokisten-Service, Menü-Service, Spezialitäten-Versandhandel

Tätigkeit: Anbieten von individuell zusammengestellten und portionierten Lebensmitteln auf eigene oder fremde Rechnung, auf Kundenwunsch oder nach Angebotslisten, meistens keine Fertigverpackungen

Beispiel: Abokisten ab Hof oder aus dem Einzelhandel, Menüpakete mit abgewogenen, verpackten und gekennzeichneten Zutaten, Versandhandel mit Arzneipflanzen auf Bestellung

Ergebnis: Da mehrere kontrollpflichtige Tätigkeiten (Lagern, Verpacken, Etikettieren, evtl. Haltbarmachen) ausgeführt werden, besteht Kontrollpflicht.

4. Lieferdienste

Tätigkeit: Der Lieferdienst versteht sich lt. AGB als Online-Marktplatz mit Vertragsvermittlung als Dienstleistung, bezeichnet sich jedoch selbst als Anbieter. Die Verträge werden zwischen Kunden (gen. Abnehmer) und Lieferanten (gen. Dienstleister) vermittelt. Der Lieferdienst übernimmt die Zahlungsabwicklung für den Dienstleister und nimmt selbst Beschwerden entgegen und Rückabwicklungen vor. Der Lieferdienst lehnt einerseits eine vertragliche Einbindung in den Liefervertrag ab, gibt aber die für das Zustandekommen des Vertrages verbindliche Auftragsbestätigung im Namen und auf Rechnung für den Dienstleister ab.

Beispiel: Lieferando

TOP 5

Bewertung: Nach Art. 3 Nr. 8 der EU-Lebensmittel-Basis-VO 178/2002 ist der Lieferdienst ein „Inverkehrbringer“, auch wenn die AGB eine andere Rechtsposition erzeugen möchte. Das unterscheidet ihn von reinen Handelsagenturen oder Handelsplattformen, die nicht als Inverkehrbringer auftreten. Weiterhin hat der Lieferdienst eine Verantwortung für die lebensmittelrechtliche Sicherheit und Unversehrtheit beim Transport, da es sich in der Regel nicht um verschlossene Endverbrauchergerätschaften mit Originalitätsverschluss handeln wird. Diese Punkte sowie die Position als Anbieter sprechen für eine Kontrollpflicht. Gegen eine Kontrollpflicht spricht, dass der Lieferdienst keine Verantwortung für das Angebot nach Form und Inhalt übernimmt. Außerdem ist fraglich, mit welchen Kontrollverfahren und -methoden ein Lieferdienst zu kontrollieren wäre.

Ergebnis: Zusammenfassend ist aufgrund der Tätigkeit als Inverkehrbringer und der Gefahr für Vertauschung oder Verwechslung eine Kontrollpflicht dann anzunehmen, wenn andere als fertig verpackte und etikettierte Handelsware ausgeliefert wird und wenn es das Risiko der Vertauschung, Verwechslung oder Verunreinigung gibt. Der Transport selbst ist weiterhin keine kontrollpflichtige Tätigkeit.

5. Handelsagenturen, Handelsvertreter

Tätigkeit: Vermittlung von Kauf- oder Werkverträgen als Dienstleistung, keine eigene Produktverantwortung, keine Warenberührung, keine Vermarktung, keine Ein- oder Ausfuhr, keine Transportdienstleistung

Beispiel: Handelsvertreter, Agenturen für Ostasienhandel

Ergebnis: keine Kontrollpflicht

6. Handelsplattform

Tätigkeit: Bereitstellen einer Internet-Plattform für Dritte. Nur IT-Dienstleistung ohne Lagerung, Kommissionierung oder Rechnungsstellung für Produkte

Beispiel: ebay

Ergebnis: keine Kontrollpflicht.

Eine ggfs. zusätzliche Kontrollpflicht ergibt sich immer dann, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kontrollpflicht aus Art. 28 Abs 2 der VO (EG) 834/2007 nicht eingehalten werden: „... *sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.*“

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 05. und 06. Juni 2018 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 6 B
Eingereicht von: BVK	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: IMPORT - TRACES.NT: Eintrag Gültigkeit der "Bescheinigung gemäß Art. 29"	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☐ VO (EG) 889/08 Art. ☒ VO (EU) 2016/1842 ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
<u>Sachverhalt:</u> Vor Nutzung des Datenbanksystems TRACES.NT benötigt das Unternehmen ein EU-Login, muss sich in TRACES.NT registrieren und durch die zuständige Länderbehörde validieren lassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Unternehmen diverse Details zum Unternehmen eintragen, unter anderem die Gültigkeit der Bescheinigung gemäß Art. 29. Diese Angabe ist momentan noch fakultativ. Es gibt Länderbehörden, die eine Validierung ohne Eintragung der Gültigkeit vornehmen und andere die eine Eintragung erwarten. In den Fällen, in denen die Gültigkeit eingetragen wurde, sind diese mittlerweile z.T. abgelaufen. Aktuell ist unklar, ob der Importeur mit jeder neuen Bescheinigung das neue Ablaufdatum in seine Stammdaten in TRACES.NT eintragen soll. <u>Schlussfolgerung / Bewertung / Diskussion:</u> Aus Sicht der Kontrollstellen ist es nicht zweckmäßig, ein Gültigkeitsdatum der Bescheinigung in TRACES.NT einzutragen, da ansonsten eine jährliche Revalidierung durch die Länderbehörden erforderlich wird. Ein Importeur bleibt so lange validiert, bis Stammdatenänderungen vorgenommen wurden. Das gilt auch für das Ausscheiden aus dem Kontrollverfahren. Die BLE berichtet hierzu, dass bei der nächsten Version von TRACES NT das Feld zur Eintragung der Gültigkeit der Art. 29 Bescheinigung obligatorisch wird. HH und BW vertreten die Ansicht, dass die Zuständigkeit zur Aktualisierung der Unternehmensdaten in TRACES NT eindeutig bei den Kontrollstellen liegt. Der Mehraufwand, der den Kontrollstellen dadurch entsteht, könne den Unternehmen (Kunden) in Rechnung gestellt werden. Sobald ein Unternehmen nicht mehr im Kontrollverfahren ist, müssen dessen Daten gelöscht werden. BW warnt jedoch davor eine Eintragung der Gültigkeit der Art. 29 Bescheinigung vorzunehmen, solange noch keine Obligation dazu vorliegt. Ansonsten besteht die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Validierung der Unternehmen. Nicht validierte Unternehmen haben keine Möglichkeit ihre Ware auf den EU Markt zu bringen, da der Zoll die Waren ohne eine entsprechende Kontrollbescheinigung nicht freigeben wird.	

„Öko“ stellt nur einen Teilbereich in TRACES dar. Den rechtlichen Rahmen zur Implementierung in das System gibt die DG AGRI vor, die technische Umsetzung liegt bei der DG SANTE.

SN gibt zu bedenken dass jedoch der Gesetzestext der Verordnung zur Einrichtung des elektronischen Importverfahrens nicht mit der aktuellen TRACES NT Maske übereinstimmt.

Weiterhin wird auf das Manko der fehlenden Schnittstelle zwischen der BVK Datenbank und TRACES NT hingewiesen. Eine solche Schnittstelle könne helfen Bürokratie abzubauen und eine doppelte Datenpflege zu vermeiden. Der Bund wird gebeten sich bei entsprechenden Arbeitsgruppen in Brüssel dafür einzusetzen, dass die technischen Voraussetzungen zur Einrichtung einer solchen Schnittstelle geschaffen werden.

Das BMEL weist auf die Tatsache hin, dass im Hinblick auf das System TRACES der Bund als Bindeglied zur EU-KOM fungiert (Kontakt, Informationsaustausch). Die Zuständigkeit für die Nutzung und Pflege der Daten (z.B. Validierung von Daten, Eintragung von Daten) obliegt im Rahmen der Durchführung des EU-Öko-Rechts allerdings ausschließlich den Ländern. Insoweit regt der Bund an, dass die Länder zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine zentrale Stelle benennen.“

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund, dass das Feld zur Eintragung der Gültigkeit der Art. 29 Bescheinigung in der nächsten, veröffentlichten TRACES NT Version obligatorisch wird, wird der TOP zunächst verschoben. Wenn die Notwendigkeit einer weiteren Klärung der Zuständigkeiten besteht, wird das Thema vom BVK zu einer der nächsten Sitzungen des Ständigen Ausschuss erneut aufgerufen.

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 05. und 06. Juni 2018 im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	TOP 7 B
Eingereicht von:	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Abwicklung der Genehmigung von nichtökologischem Basissaatgut über die Datenbank „OrganicXseeds“	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☒ VO (EG) 889/08 Art. Art. 45 ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
<u>Sachverhalt:</u> Die AMK hat mit Beschluss 04/2018 entschieden, dass die Genehmigung des Einsatzes von nichtökologischem Basissaatgut vereinfacht und auf die Kontrollstellen übertragen werden kann. Dabei wird darauf hingewiesen, dass „Sollte es jedoch Entscheidungen nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 Abs. 5 (d) geben, muss die Billigung der zuständigen Behörden vorliegen.“ Da es sich bei der Erzeugung von Saatgut um die Begründung Sortenerhaltung handelt und die Voraussetzungen für Genehmigungen nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 Abs. 5 (a - c) im Regelfall nicht gegeben sind ist eine Umsetzung des Beschlusses kaum möglich. In der Regel wird die zur Vermehrung anstehende Sorte schon in ökologischer Qualität verfügbar sein. Eine Genehmigung nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 Abs. 5 (a - c) müsste daher regelmäßig abgelehnt werden und ein Antrag nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 Abs. 5 (d) an die zuständige Behörde gestellt werden. Rücksprache mit mehreren zuständigen Behörden haben keine klare Regelung ergeben wie der Beschluss umgesetzt werden könnte. <u>Schlussfolgerung / Bewertung / Diskussion:</u> <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> - BV 04/2018 <u>Ergebnisvorschlag:</u> Vorschlag 1) Der Beschluss bleibt in der jetzigen Form bestehen, die Anträge für konventionelles Basissaatgut werden jedoch weiterhin (weil anders nicht möglich) an die zuständigen Behörden gerichtet. Vorschlag 2) Der Beschluss wird ergänzt um eine Interpretation, dass unter dem Begriff Sorte auch weitere Eigenschaften (z.B. Vermehrungsstufe) verstanden werden und es erfolgen entsprechende Änderungen in der OrganicXseeds um die Anträge möglich zu machen.	

Ergebnis:

Der AMK Umlaufbeschluss 04/2018 wird nicht geändert.

SH hat sich bereit erklärt einen Vorschlag für ein erläuterndes Schreiben an die Kontrollstellen anzufertigen.

Erster Entwurf des Schreibens von SH mit Ergänzungen aus SN:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder haben beschlossen, dass die Genehmigung des Einsatzes von nichtökologischem Basissaatgut vereinfacht und auf die Kontrollstellen übertragen werden kann. Anträge für die Verwendung von nichtökologischem Basissaatgut können wie bei normalem Z-Saatgut bei der Kontrollstelle vor Aussaat gestellt werden. Sollte es jedoch Entscheidungen nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 Abs. 5 (d) geben, muss die Billigung der zuständigen Behörden vorliegen.

Hiermit billige ich für (BL) die Anwendung des Art. 45 Abs. 5 (d) VO (EG) Nr. 889/2008 bei Antragsbearbeitung auf Verwendung von nicht ökologisch erzeugtem Basissaatgut zur Erzeugung von Z-Saatgut im Rahmen der Datenbank www.organicxseeds.de, sofern kein ökologisch erzeugtes Basissaatgut der beantragten Sorte in der Datenbank www.organicxseeds.de als verfügbar eingetragen ist. Diese Billigung ist bis zum Widerruf gültig.

(Anmerkung GS LÖK: Ein zentrales Schreiben an die Kontrollstellen wurde noch nicht versandt, 20.07.2018)

Agrarministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK

Nr. 04/ 2018

Gegenstand: **Abwicklung der Genehmigung von nichtökologischem
Basissaatgut über die Datenbank „OrganicXseeds“**

Berichterstatter: **Hessen / Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft
Ökologischer Landbau (LÖK)**

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder beschließen, dass die Genehmigung des Einsatzes von nichtökologischem Basissaatgut vereinfacht und auf die Kontrollstellen übertragen werden kann. Anträge für die Verwendung von nichtökologischem Basissaatgut können wie bei normalem Z-Saatgut bei der Kontrollstelle vor Aussaat gestellt werden. Sollte es jedoch Entscheidungen nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 Abs. 5 (d) geben, muss die Billigung der zuständigen Behörden vorliegen.